



Statuten

vom 15. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Name	Seite
Art. 01	Name und Sitz	4
Art. 02	Zweck.....	4
Art. 03	Vereinsstruktur	4
Art. 04	Mitgliedschaft	4
Art. 05	Eintritt	4
Art. 06	Aufnahme	4
Art. 07	Dispens	4
Art. 08	Austritt / Übertritt.....	4
Art. 09	Ausschluss	5
Art. 10	Freimitglieder.....	5
Art. 11	Ehrenmitglieder	5
Art. 12	Gönner	5
Art. 13	Rechte.....	5
Art. 14	Organe	5
Art. 15	Generalversammlung	5
Art. 16	Einberufung.....	5
Art. 17	Anträge.....	5
Art. 18	Wahlen und Abstimmungen.....	6
Art. 19	Vereinsversammlung	6
Art. 20	Vorstand.....	6
Art. 21	Aufgaben Vorstand.....	6
Art. 22	Revisoren	6
Art. 23	Finanzielles, Jahresbeiträge	6
Art. 24	Vereinsjahr	6
Art. 25	Haftung.....	7
Art. 26	Fonds, Stiftungen	7
Art. 27	Statutenrevisionen.....	7
Art. 28	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 29	Auflösung	7

Statuten vom Turnverein Bonstetten

Allgemeines: Im Text können folgende Abkürzungen verwendet werden:

TVB Turnverein Bonstetten

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die männliche Form kann sich natürlich auch auf das weibliche Geschlecht beziehen.

Art. 01 Name und Sitz

Unter dem Namen "Turnverein Bonstetten" (TVB) besteht seit dem Jahre 1916 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz und Rechtsdomizil in Bonstetten.

Art. 02 Zweck

Der Verein pflegt die sportliche Betätigung und Freizeitaktivitäten und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter all seinen Mitgliedern.

Der Verein ist konfessionell sowie in politischen Dingen, welche nicht gegen diese Statuten bzw. den TVB sprechen, neutral.

Art. 03 Vereinsstruktur

Dem Verein können weitere Sektionen bzw. Riegen angegliedert werden. Riegen sind autonom (selbstständig), sofern sie eigene Statuten haben, die jedoch der Genehmigung des Vorstandes (oder der Generalversammlung) unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen (sofern vorhanden – gilt auf für die jeweils folgenden Erwähnungen) des Vereins nicht widersprechen.

Diese Riegen verwalten sich gemäss den eigenen Statuten bzw. Reglementen und regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren Statuten.

Selbständige Riegen können nur durch Generalversammlungs-Beschluss gebildet werden. Weitere Riegen durch den TV-Vorstand.

Riegen ohne eigene Statuten unterstehen dem Vereinsvorstand und somit der Generalversammlung. Alle Riegen sind verpflichtet regelmässig dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Art. 04 Mitgliedschaft

Der Verein kann folgende Mitgliederkategorien umfassen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Gönner (ohne Stimmrecht)

Art. 05 Eintritt

Aktivmitglied des TVB kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht oder die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Ueber die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Generalversammlung. Bis zur Aufnahme als Aktivmitglied ist keine Beitragspflicht zu erfüllen.

Art. 06 Aufnahme

Jedes Aktivmitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinsstatuten und verpflichtet sich, derselben Folge zu leisten und den Verein in allen Belangen tatkräftig zu unterstützen. Ferner hat das Mitglied entsprechende Reglemente des TVB zu beachten.

Art. 07 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend Ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen (auch Mitgliederbeiträge) enthoben.

Art. 08 Austritt / Übertritt

Austritts- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, so ist der Jahresbeitrag voll zu bezahlen.

Art. 09 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente des TVB vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag durch Generalversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder, welche den Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung gegenüber der Sektion nicht nachkommen, vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Freimitglieder

Aktivmitglieder, welche sich während Jahren um den Verein entsprechend verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Freimitgliedschaft erhalten.

Die Ernennung erfolgt anlässlich der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den TVB ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Gönner

Gönner sind private oder juristische Personen, welche den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen. Die Beiträge können sporadisch oder wiederkehrend sein, seitens des Vereins wird kein Mitgliederbeitrag erhoben, daher auch keine Mitgliedschaft erteilt.

Art. 13 Rechte

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder geniessen gleiche Rechte und haben uneingeschränktes Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Art. 14 Organe

Die Organe des TVB sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- allfällige Kommissionen / Komitees

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich, in der Regel innerhalb des ersten Quartals nach verflorenem Vereinsjahr, statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

01. Begrüssung / Appell
02. Wahl der Stimmezähler
03. Protokollabnahme der letzten GV
04. Mutationen
05. Jahresbericht des Präsidenten
06. allfällige Berichte von Kommissionen
07. Abnahme der Jahresrechnung / Bericht der Revisoren
08. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
09. Festsetzung des neuen Jahresprogramms
10. Wahlen / Bestätigungen
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Allfällige Statutenrevisionen
13. Abhandlung von Anträgen
14. Verschiedenes

Art. 16 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden direkt an die Mitglieder (brieflich oder elektronisch). Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 17 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Vereinsversammlung

Eine Vereinsversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder einberufen werden. Die Einladung hat mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Durchführung an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Art. 20 Vorstand

Zur Leitung des Vereins wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ein Vorstand von mindestens drei Mitgliedern gewählt, bestehend aus:

Präsident
Vize Präsident
Kassier / Aktuar

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Zahl aufweisen.

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder wird die Ersatzwahl anlässlich der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 21 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Finanzen, erstellt und sorgt für die Einhaltung des Jahresprogramms und sorgt für entsprechende Information der Mitglieder und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit gemäss Statuten.

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden, bzw. einzelne Personen in entsprechende Kommissionen gewählt werden.

Art. 22 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren sind alle zwei Jahre zu wählen oder zu bestätigen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht und können entsprechende Anträge stellen.

Art. 23 Finanzielles, Jahresbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Ebenso ist die Generalversammlung zuständig für die Ausrichtung von Beiträgen an Mitglieder oder Organisationskomitees, sofern der Betrag bzw. Kredit die Höhe von einmaligen Investitionen von Fr. 3'000.-- übersteigt. Kredite bzw. Ausgaben, welche durch Einnahmen wieder gedeckt werden, können vom Vorstand ohne Genehmigung an der GV beschlossen werden.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der ordentlichen Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 27 Statutenrevisionen

Für die Änderung einzelner Artikel der Statuten oder einer ganzen Revision sind 2/3 der Stimmen, der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Eine gänzliche Statutenrevision ist nur möglich, wenn sie auf der Traktandenliste angekündigt wurde.

Art. 28 Schlussbestimmungen

Angelegenheiten, über welche die Statuten keinen Aufschluss geben, werden durch Vereinsbeschluss an der Generalversammlung erledigt.

Art. 29 Auflösung

Solange sich acht Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten, darf derselbe nicht aufgelöst werden. Über die Liquidationsmodalitäten entscheiden zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung an der unten erwähnten Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2007

Generalversammlung vom 15. Februar 2019

Der Präsident:



Patrik Gasser

Der Kassier:



Kilian Heitz